

Dienstag, den 16. July 1822.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 749.

Verlautbarung  
des k. k. illyrischen Guberniums.  
Prämien = Vertheilung.

Nr. 7802.

(3) Zur Vertheilung der für die schönsten durch die Merarial = Beschäler erzeugten Hengste und Stuten = Fohlen bestimmten Prämien sind heuer folgende Tage und Stationen bestimmt worden, als:

Im Laibacher Kreise: Krainburg am 21. September.

Im Adelsberger Kreise: Adelsberg am 18. October.

Im Neustädter Kreise: Neustadt am 31. August.

Im Villacher Kreise: Villach am 28. September.

Puffarnitz am 30. September.

Welches zu Jedermans Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 28. Juny 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,

Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 755.

(3) K u n d m a c h u n g

Nr. 5374.

für die Straffhaus = Aufseher am hiesigen Castell muß, vermög hoher Gubernial = Verordnung vom 21. v. M., Nr. 7296, neue Montour beygeschafft, und deren Beyschaffung im Licitationswege bewirkt werden.

Dem zu Folge wird die dießfällige Minuendo = Versteigerung auf den 22. d. M. festgesetzt.

Wovon die Kundmachung mit dem Beysaße hiermit geschieht, daß diejenigen, welche die Lieferung der hierzu benötigten Artikel und die Verfertigung der Montour zu übernehmen wünschten, am besagten Tage um 9 Uhr Vormittags, in dieses Kreisamt zu erscheinen hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 1. July 1822.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 771.

(1)

Nr. 3303.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Wesley, als bedingt erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrem, am 20. October 1821 in der Rothgasse der hierortigen St. Peters = Vorstadt Nro. 123 verstorbenen, Ehegatten Franz Wesley, die Tagsatzung auf den 12. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt = und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain. Laibach den 15. Juny 1822.

**Z. 772.**

(1)

Nr. 3329.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Slowak, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 10. May d. J. verstorbenen, Ehegatten Joseph Slowak, die Tagssagung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. Juny 1822.

**Z. 774.**

(1)

Nr. 3502.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margareth Debeus, Witwe, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, im Monathe May k. J. allhier verstorbenen, Ehemann Franz Debeus, die Tagssagung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt werden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 21. Juny 1822.

**Z. 779.**

(1)

Nr. 3454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Caspar Kandutsch, Vormundes der Joseph Woltschitsch'schen Kinder erster und zweyter Ehe, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 18. September 1821 allhier verstorbenen, Lohnkutschers Joseph Woltschitsch, die Tagssagung auf den 12. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 21. Juny 1822.

**Z. 780.**

(1)

Nr. 3592.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz und Antonia Vengelacher, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach ihrer, am 5. Juny d. J. verstorbenen Mutter derselben, Josepha Vengelacher, die Tagssagung auf den 5. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 25. Juny 1821.

**Z. 728.**

(3)

Nr. 3171.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Zebul'schen Messensifikation in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich der krainerisch-ständischen Avarial-Obligation Nr. 1114, dd. 1. August 1775, pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selb-

be binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 14. Juny 1822.

3. 386.

(3)

Nr. 1517.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen des Balthasar Hofmann, als Bevollmächtigten der Witwe Maria Lukeschig, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rüchichtlich der auf dem, auf Nahmen der Eheleute Anton und Maria Lukeschig, umgeschriebenen Hause sub. Cons. No. 291, vorhin 215, in der Stadt Laibach, haftenden Sagposten, als:

a) der von den Eheleuten Gregor und Maria Elisabeth König ausgestellten, auf Joseph Huber v. Hubensfeld lautenden Carta bianca dd. 4. September 1750 et intab. 5. August 1760, pr. 300 fl.

b) der von der Maria Elisabeth König ausgehenden, auf Gertraud Hermalin lautenden Carta bianca dd. 10. April 1769 intab. 4. August 1770, pr. 200 fl.

c) der von der Nämlichen ausgehenden, auf Jacob Schuderschnig, als vom Franz Sigmund Rem, Cessionär, lautenden Carta bianca, pr. 100 fl., dd. 15. October 1768, und des Schuldscheines dd. 6. September 1769 intab. 17. October 1770, pr. 100 fl.

d) der von der Nämlichen ausgehenden, auf Joh. Sigmund Reich, Priester, lautenden Carta bianca ddo. 23. September 1770 et intab. 23. Februar 1771, pr. 207 fl.; endlich

e) der von der Nämlichen ausgehenden, auf Alexander Joseph v. Schluderbach lautenden Forderung pr.: 12 kais. Ducaten, oder 51 fl. 12 kr., dd. 15. May 1771 et intab. 8. Juny 1771, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf ebengedachte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens die Urkunden für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach am 22. März 1822.

3. 38.

(3)

Nr. 7001.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde von diesem Gerichte, als betreffender Abhandlungsbehörde bey dem Umstande, als der am 4. Jan. 1811 allhier im Franciscaner-Kloster verstorbene Knecht und patentirte Invalide, Primus Koschier, gesetzliche Erben haben dürfte, die jedoch derzeit unbekannt sind, allen jenen, welche auf dessen Intestatverlass einen Erbsanspruch haben oder zu haben vermeinen, aufgetragen, daß sie selben binnen der von dem Gesetze bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Kundmachung, sogewiß bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieß Verlassenschafts-Abhandlungsgeßchäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den Unmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.

Laibach am 18. December 1821.

3. 44.

(3)

Nr. 7143.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Philipp Calo, Erbe des seligen Joh. Caspar Calo, als Fideicommissbesitzer, in die Ausfertigung der Amortisations-Bedicte, hinsichtlich der, vergeblich in Verlust gerathenen 3 1/2 prc. krainer. Aerial-Obligation ddo. 1. November 1789, No. 2198,

pr. 435 fl. auf Johann Caspar Calo lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diese Obligation, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, aufgefordert, daß sie solche binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens auf weiteres Ansuchen des Bittstellers diese Obligation für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 27. December 1821.

3. 3. 39.

(3)

Nr. 7027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es werde bey dem Umstande, als der allhier im Civil-Spitale am 28. Jänner l. J. verstorbene Priester Johann Venier, zwey, unwissend wo befindliche, Brüder rückgelassen haben soll, diesen Letztern aufgetragen, daß sie ihren allfälligen Erbsanspruch auf den Intestat-Nachlaß dieses Erblassers sogleich binnen der von dem Gesetze hierzu bestimmten Frist von einem ganzen Jahre, vom Tage dieser ausgefertigten öffentlichen Ausschrift, bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anmelden sollen, als im Widrigen dieses Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und das Verlassvermögen jenen aus den Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt.

Laibach am 18. December 1821.

3. 3. 1009.

(3)

Nro. 5229.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, der Maria Anna de Grandi, und Caroline v. Chauz, beyde gebornen v. Löwengreif, des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators ad actum der Franz Xaver Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Kinder, Anna, Catharina und Franz, väterlich Alphons Hanibal, und Schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Erben, dann desselben Dr. Maximilian Wurzbach, qua Cessionaris des Herrn Johann Carl Edlen v. Löwengreif, Schwesterlich Josepha Ferschinoviz v. Löwengreif'schen Miterbens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, auf der, vorgeblich in Verlust gerathenen, von Hrn. Franz Rudolph Freyh. von Wolfensperg an den Herrn Alphons Hanibal Ferschinoviz Edlen v. Löwengreif, unterm 25. August 1771 über die Schuldsomme von 3200 fl. ausgestellten, am 24. Dec. 1771 auf die Herrschaft Ponovitsch und das Fideicommissgut Burgstall intabulirten Urkunde befindlichen landtäfelichen Intabulations-Certificats gewilliget werden.

Es haben demnach alle jene, welche dießfalls, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen berechtigt zu seyn vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen, auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, das, auf vorgedachte Schuldurkunde befindliche landtäfeliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 25. September 1821.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 769.

Verlautbarung.

Nro. 7543.

(2) Die k. k. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Pachtung der Wegmauth an dem alten Schranken zu Triefst, so wie des Weg- und Brückenmauthgefälls zu Nöttling in Unterkrain, auf die Dauer vom 1. September l. J., bis letzten October 1824, neuerliche Versteigerungen, und zwar für die erste Station am 12. August l. J. Vormittags, in der Canzley des k. k. Hauptzoll- und Mauthoberamtes Triefst — und für die zweyte Station am 10. August Vormittags, in der Canzley des k. k. Salzamtes zu Neustadt in Unterkrain, werden vorgenommen werden.

Wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Bepsage ergeht, daß hiesfür die

nähmlichen Pachtbedingnisse zum Grunde und die gleichen Ausrufspreise wie bey der frühern Versteigerung festgesetzt werden.

Laitach am 9. July 1822.

In Ertrankung des Herrn Subernialraths,

C u r t e r.

Frensdorf.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 756.**

Feilbietungs-Edict.

Nro. 498.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Freudenthal wird, in Folge Ersuchschreibens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechts zu Laitach, bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Battistik, wider Matthäus und Johann Habbe, von Oberlaidach, wegen schuldigen 250 fl. M. N. sammt 5 pcto. Zinsen seit 4. Juny 1820, dann 15 fl. 49 kr. Executionskosten von dem bemeldeten k. k. Stadt- und Landrechte, in die executiv Feilbietung des, in die Execution gezogenen Mobilarvermögens der Schuldner, bestehend in einigen Zimmereinrichtungstücken, dann der, dem Matth. Habbe eigenthümlichen, der Herrschafft Voitsch dienstbaren, auf 460 fl. geschätzten Realitäten, benanntlich des, zu Neuoberlaidach gelegenen Hauses Nr. 53, des Geräuthes goreina Klaniza und des Gemeintheils per Bankouti, gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 1. August, der zweyte auf den 2. September und der dritte auf den 3. October d. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, am Orte der zu versteigernden Realitäten zu Oberlaidach mit dem Versage bestimmt, daß, im Falle diese Realitäten oder Mobilare bey einer der zwey ersten Versteigerungstagsatzungen nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würden. Wozu sämtliche Kauflustige zu ersuchen mit dem vorgeladen werden, daß sie inzwischen die Vicitationsbedingnisse bey diesem Bezirksgerichte einsehen können.

Freudenthal am 21. Juny 1822.

**Z. 767.**

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 1363.

(2) Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Delegation des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes in Krain, die öffentliche Feilbietung der, zum Verlasse des verstorbenen Priesters Joseph Waig, in Oberfeld, gehörigen Mobilar-Effecten, als: Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengeräthe, dann Weingeschirre, auf den 25. July d. J., früh um 9 Uhr, im Orte Oberfeld, gegen gleich bare Bezahlung bestimmt worden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 28. Juny 1822.

**Z. 768.**

Feilbietungs-Edict.

ad Nr. 1355.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Barthelmä Hrenn, aus Verd, nomine seiner Tochter Elisabeth Hrenn, wegen schuldigen 76 fl. c. s. e., die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Weis, von Zoll, gehörigen, und gerichtlich eingantworteten Erbschaftsforderung von 300 fl. M. N., im Executionswege gewilliget und hierzu die Feilbietungstermine auf den 20. August, 20. September und 21. October d. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, in dies r Amtscanzley mit dem Anbange des 326. §. a. O. bestimmt worden, daher die Kauflustigen an genannten Tagen und zur bestimmten Stunde hierzu zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Wipbach am 28. Juny 1822.

**Z. 766.**

(2)

Nro. 200.

Von dem Bezirksgerichte Neustadt wird bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Anna Pelletisch, aus Neustadt, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, rücksichtlich nachstehender, auf dem Hause der Wittstellerinn sub Nro. 89 in der Stadt, Rect. Nro. 47, intabulirten Schuldbriefes, als: jenes dd. Neustadt 21. December 1775, intab.

2. September 1795 pr. 100 fl., ausgestellt von Johann Wideditsch, an Johann und Anna Pelletitsch lautend; jenes dd. 18. März 1777 pr. 100 fl., et intab. eodem an die Wideditschen Erben lautend, ausgestellt von Johann Pelletitsch; jenes dd. et intab 26. August 1790 pr. 198 fl. 20 kr. an Mathia Novina lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche, aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf vorgedachte Posten Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte soaeris anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der Bittstellerinn Anna Pelletitsch, obgedachte drei Schuldbriefe nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden.  
Bezirksgericht Neustadt am 1. July 1822.

3. 758.

(2)

Nro. 186.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Margaretha Puzichar, in die executive Feilbiethung der, dem Martin Puzichar gehörigen, zu Schelmle gehörenden, der Herrschaft Sobelsberg sub Rect. Nro. 399 dienstharen, auf 250 fl. NN. geschätzten 1/2 Kaufrechtstube gewilliget.

Da nun zu deren Bornahme der 30. July, 27. August und 2. October l. J. bestimmt worden sind, so werden Kauflustige an den obbestimmten Tagen, jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, am Orte der Realität mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß bey der dritten Tagssagung diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe hindan gehen würde. Die Bedingungen sind in der Canzley zu ersehen.

Sonnegg am 10. Juny 1822.

3. 757.

Convocations-Edict.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria werden auf Ansuchen der Witwe Catharina Terpin, als zum Nachlasse ihres Ehemirthe Matthäus Terpin, gewesenen dasigen provisionirten Bergmanns, unbedingt erklärten Vertragserbinn, alle diejenigen, welche eine Forderung oder auch Erbansprüche an besagten Nachlass zu stellen vermeinen, mit dem Anhange vergeladen, daß sie ihre allfälligen Forderungen und Ansprüche bey der auf den 7. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dasiger Gerichts canzley bestimmten Tagssagung soeris anmelden und darthun sollen, als widrigens dieser Verlass der Ordnung nach abgehandelt und der sich erklärten Vertragserbinn eingantwortet werden wird.

K. K. Bezirksgericht Idria am 5. July 1822.

3. 759.

(2)

Nro. 243.

Alle jene, welche an dem Verlasse des, am 20. December 1821 zu Brundorf verstorbenen Andre Rosmann, aus was immer für einem Grunde, einen Anspruch zu machen gedenken, haben ihre Ansprüche bey der auf den 7. August d. J. vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung soeris anzumelden, widrigens das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach geschlossen würde.

Bezirksgericht Sonnegg am 5. July 1822.

3. 753.

Real-Feilbiethungs-Edict.

Nro. 979.

(2) Von dem Bezirksgerichte Weirelberg wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Anton Oveus, zu Eidenthal im Bezirke Sittich, wider Johann Dossenz zur Weirelburg, wegen 60 fl. Zinsen und Kosten, die executive Feilbiethung dessen, zu Stadt Weirelburg eindienden Ackers Ucoline bewilliget worden sey, und zuerst am 20. August, dann am 20. September und endlich am 21. October l. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittags, werde vorgenommen werden, doch könne der Acker erst bey der letzten Feilbiethung unter seinem Schätzungswerthe von 280 fl. hindan gegeben werden.

Von dem Bezirksgerichte Weirelberg am 4. July 1822.

3. 751.

Citations-Edict.

ad Nr. 814.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht:

Es sey auf Anlangen der Ignaz Rabitsch'schen Puppillen-Vormünder in den verstrigerungswaisen Verkauf der zu diesem Verlasse gehörigen, zu Kropp sub Nro. 6 liegenden Hauses sammt dabey befindlichen kleinen Garten, im Schätzungswerth pr. 600 fl., eines Holztheiles, im Schätzungswerth pr. 25 fl., der Wirthschaftsgebäude, im Schätzungswerthe pr. 250 fl., und des Hühner's in der Schmiedhütte u Pungart mit 5 Nägelschmiedstöcken und 3 Kohlbehältnissen, im Schätzungswerthe pr. 250 fl., gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung 3 Vicitationstagsagungen, und zwar die erste auf den 24. Juny, die zweyte auf den 22. July, und die dritte auf den 23. August d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in dieser Amtscanzley mit dem Besatze festgesetzt, daß, falls diese Realitäten bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der 3. Tagsagung auch unter demselben hindan gegeben werden würden.

Es werden demnach alle Kauflustige, insbepondere aber die intabulirten Gläubiger, als Maria Hauptmann, Johann Mully, Ursula Rabitsch, Joseph Hauptmann, Andreas Schlieber, Andreas Schaller, Maria Pibrouz, als Oberhaberinn des Thomas Pibroug'schen Vermögens, Martin Rabitsch, Joseph Suppan, Georg Zeglitsch, Anton Praprotnig, und die Andra Slamnig'schen Erben zu den Vicitationen zu erscheinen vorgeladen. Die Vicitationsbedingnisse können sowohl täglich, als bey der Vicitation bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 22. May 1822.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Vicitation sich kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird am 22. July 1822 zur zweyten Vicitation geschritten.

3. 750.

E d i c t.

ad Nro. 509.

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lucas Jafel, von Wald, durch seinen Bevollmächtigten, Herrn Jacob Suppan, in die executive Feilbiethung der, dem Franz Grilz von Scherounig gehörigen, wegen richtig gestellten 86 fl. 20 kr., mit Pfandrecht belegten, auf 53 fl. gerichtlich geschätzten, aus 1 Pferde, 2 Kühen und 1 Schwein, dann eines Wagens bestehenden, beweglichen Gütern gewilliget und es seyen zur Vornahme derselben 3 Vicitationstagsagungen, und zwar die erste auf den 26. July, die zweyte auf den 10. August und die dritte auf den 29. August d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, loco Scherounig mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, falls diese Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Vicitationstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsagung auch unter demselben hindan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingnisse können sowohl in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtscanzley, als auch bey den Vicitationen eingesehen werden.

Es werden demnach alle Kaufliebhaber zu den Vicitationen zu erscheinen vorgeladen. Bezirksgericht Radmannsdorf den 20. Juny 1822.

3. 754.

Anmeldungs-Edict.

Nro. 994.

(3) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird bekannt gemacht: Es sey über Gesuch Joseph Kaufweg's bedingt erklärten Erben, zur Erhebung allfälliger Passiva nach dessen am 31. März v. J. zu Greifenberg (Verch) verstorbenen Eheweive Margaretha, gebornen Finz, der 24. l. M. bestimmt worden, an welchem Tage sie um 9 Uhr Vormittags werde vorgenommen werden.

Gläubiger oder Erben gegen das dießfällige Verlassvermögen, mögen ihre Ansprüche sogleich bis dahin hier geltend machen, als sich sonst die Erbern die Folgen des §. 814. b. C. B. selbst bezumessen haben werden, und der Verlass denen eingantwortet werden wird, welchen er nach Gesetzen gebührt.

Bezirksgericht Weixelberg am 4. July 1822.

**V e r l a u t b a r u n g.**

(3)

3. 745.

Mit Bewilligung der Wohlthölichen k. k. illirischen Domainen-Administration werden an nachbenannten Tagen Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Amtscanzley der k. k. Staats Herrschaft Landstraf nachstehende ihr eigenthümlich gehörigen Jugend- und Wein-Zehente, dann Bergrechte und Zinsweine, in sechsjährigen Pacht, daß ist vom 1. November 1822, bis hin 1828 versteigert werden, als:

Am 16. September 1822.

Die Weinzehente sammt Bergrechten von Weinberg bey Arch, Wutschaberg, Jelenig, Bischna-Gora, Birnberg, Raschtiverch, Tschelle, Anzenberg (Hrovashka-Gora), Turmannsberg, Rusdorf, Ober- und Unter-Wotschberg, Globotschitsch, Treus, Guntzaberg, St. Georgenberg (Seitschke), Ponique- und Savodeberg, Odenschloß (Starigrad), Binarberg, Osterzberg, Schernberg, dann der bloße Weinzehent von Steingraben, der 16 Weinzehent in Oberfeld und der 13 Weinzehent in der Pfarr heil. Kreuz nächst Landstraf, und endlich die bloßen Bergrechte von Slinovig, Scherounig, Zelline, Ziriz, Gradische, Gadovapetsch, und Gasigberg.

Am 17. September 1822:

Der Gut Preyhögger Schlafrunkwein, dann die Zinsweine von Ziriz, Ranno, Smednig, Schabieg, Dobrava, Langenard, Bisofla, Videm, St. Agnes, Niederdorf, Ober- und Unterpoverschie, Wresie, Buchdorf, Unternberg, Zellenia, Kerstelle, Kerstendorf, Osterz, Werlog und Premageus, und endlich sämmtliche zu dieser Staats Herrschaft gehörigen Jugendzehente.

Pachtlustige werden demnach an obbestimmten Tagen zu diesen Pachtversteigerungen hiermit mit dem Beyfage eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Übrigens werden die betreffenden zehent-, berg- und zinsweinpflchtigen Grundholden hiermit aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht durch ihre bevollmächtigten Ausschussmänner entweder gleich bey der Versteigerung, oder aber längstens binnen dem vorgeschriebenen Termine von 6 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als im widerigen Falle hierauf keine Rücksicht genommen, und die Zehente, Bergrechte und Zinsweine ohne weiters den Erstherrn in Pachtgenus überlassen werden würden.

Verw. Amt der k. k. Staats Herrschaft Landstraf am 19. Juny 1822.

**E d i c t.**

(3)

3. 725.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Ansuchen des Anton Indichar, von Grahovo, de praes. 3. Juny 1822, Nr. 1079, in die erecutive öffentliche Versteigerung der, wegen schuldigen 53 fl. sammt Zinsen und Supererpenfen in gerichtliche Execution gezogenen, dem Mathias Macher, Junior, gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rect. Nr. 713 zinsbaren, und auf 670 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube in Grahovo gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun 3 Licitationen, und zwar die erste auf den 25. July, die zweyte auf den 22. August, und die dritte auf den 3. October l. J., jederzeit um 3 Uhr Nachmittags, im Dorfe Grahovo, mit dem Anhange ausgeschrieben, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Licitationstagung weder über, noch auch um den Schätzungswert hinda gegeben werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert werden wird.

Dessen die Kauflustigen durch Edicte, die intabulirten Gläubiger aber durch Rubriken mit dem Anhange verständiger werden, daß die Schätzung dieser Realität und die Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 3. Juny 1822.

Z. 76a.

(1)

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jullien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Credits-Institutes, welches unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs“ in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: „Präfectur des Monte“ untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereinigt seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fonds bekannt zu geben.

Da Wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschliesung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

### I. T i t e l.

Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches und Leitung desselben.

#### §. 1.

Der Zweck und die Bestimmung des Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonde die genaue Erfüllung der gegen die Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern, und die allmähliche Einlösung dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

#### §. 2.

Die Verwaltung des Monte wird einer eigenen Behörde unter dem Namen: „Präfectur des Monte“ übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Gubernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

#### §. 3.

Der Präfectur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

- a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Rent-Urkunden (Cartelle);
- b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolgt werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Renten

(Zur Beilage Nr. 57.)

- Urkunden (Cartelle) nach den in dem bemerkten Patente enthaltenen Vorschriften;
- c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;
  - d) die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Erziehung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Genuß der Renten beziehen; endlich
  - e) die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungsfondes.

## II. T i t e l.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

### §. 4.

Die Präfectur des Monte wird von der Liquidirungs-Commission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungsposten mit beym füglichem Nahmen des Gläubigers einzeln aufgeführt sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

### §. 5.

Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Renten-Beträge mit Befügung des Tauf- und Geschlechtsnamens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

### §. 6.

Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Incriptions-Auszug oder eine Rent-Urkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen Beschreibung entspricht, und nach dem im Anhange befindlichen Formulare A ausgefertigt wird.

### §. 7.

Jene liquiden Forderungs-Posten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellt.

### §. 8.

Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820 und nach den über die Einschreibung der Renten und Ausfertigung der Rent-Urkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

## III. T i t e l.

Zahlung der inscribirten Renten.

### §. 9.

Der Monte wird aus dem Staatsschätze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesamtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

### §. 10.

Die Zahlung der eingetragenen Jahres-Renten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. Au-

gust 1820 bezeichneten Art, entweder bey der Casse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provinzial-Finanz-Cassen des lombardisch-venetianischen Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bey einer der letzterwähnten Cassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungs-Uebertragung ist das dießfällige Gesuch bey der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungs-Termine einzureichen, widrigens der für den laufenden Semester entfallende Renten-Betrag noch von jener Casse gezahlt werden wird, bey welcher derselbe flüssig war.

§. 11.

Bey Behebung des verfallenen Renten-Betrages stellt der Empfänger der zahlenden Casse eine, mit einem Stempel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach dem Formulare C aus.

IV. T i t e l.

Eigenthum und Genuß der Renten; Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12.

Das Eigenthums- und Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13.

Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession, oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Credits-Büchern desselben eingetragen ist. Eben so sieht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftung nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Credits-Büchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14.

Die Cession einer Rent-Urkunde wird bey dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthumes in den Credits-Büchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Rent-Urkunde die Abtretung nach dem beztiegenden Formulare D ausgedrückt ist.

§. 15.

Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidations-Verhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patentos erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidations-Commission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16.

Mit Rücksicht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Patentos kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignators eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz der Rent-Urkunde verloren hat, und einer widerrechtlichen Erhebung des Renten-Betrages im Laufe der Amortisations-Verhandlung vorbeugen will.

§. 17.

Im Falle die Rente bey einer Provinzial = Finanz = Cassé flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bey der zahlenden Finanz = Cassé unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bey der Präfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18.

Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf eines Monats, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19.

Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Präfectur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich in dem Falle befindet, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bey der competenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlorner Rent = Urkunden.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bey den Versicherungsscheinen (Certificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. T i t e l.

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Rent = Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 21.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent = Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

- a) Bey Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten = Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Rahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;
- b) Bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten = Beträgen, in so fern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet;
- c) Wenn die Rent = Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird;
- d) Wenn die Rent = Urkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22.

In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Präfectur des Monte die Ausstellung anderer Rent = Urkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind, veranlassen.

§. 23.

Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent = Urkunden ist von der Amortisations = Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192, 193 der für das lombardisch = venetianische Königreich bekannt gemachten allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließlich zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partei durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Renturkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24.

Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Rent-Urkunden wird von der Präfectur des Monte nach dem Formulare E bewerkstelliget.

§. 25.

Die Umschreibung der Rent-Urkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolgt werden.

§. 26.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amtshandlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

## VI. Titel.

### Filgungs-Fond.

§. 28.

Den Filgungs-Fond des lombardisch-venetianischen Monte bilden:

- a) die im lombardisch-venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations-Casse des vormahlts italienischen Monte;
- b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahlts italienischen Krone innerhalb des Umfangs des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für Unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich
- c) die von dem Filgungs-Fonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29.

Die dem Filgungs-Fonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittelst der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwey besonderen Subermial-Commissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30.

Das reine Erträgniß aller dem Filgungs-fonde des lombardisch-venetianischen Monte zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kauffchillings-Beträge; dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Capitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmählichen, ununterbrochenen Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu ver-

wenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelösten Rent-Urkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31.

Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Curse bewerkstelliget.

§. 32.

Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von vier Tausend Gulden angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungs-Fond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungs-Fond lautende Rent-Urkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungs-Fond vier Mahl Hunderttausend Gulden an Renten eingelöst hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bey dem Tilgungs-Fonde vorhandenen Rent-Urkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33.

Eine aus zwey Rätthen des Guberniums und zwey Rätthen des Appellations-Gerichtes in Mailand zusammengesetzte Commission wird, mit Beyziehung des Praefecten des Monte, des Kammer-Procurators und des Vorstehers der Mailänder Central-Buchhaltung, in den ersten drey Monathen eines jeden Cameral-Jahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungs-Fondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reinen, zur allmählichen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Commission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt, und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

Die aus den Protocollen der Commission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verfloffenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Begeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien am vier und zwanzigsten May im Eintausend Achthundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche im ein und dreyßigsten Jahre.

**F r a n z.**

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,  
oberster Canzler.

Peter Graf von Sees.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr von Wegsburg.

Form. A.

Nro.

(Stemma.)

*I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.*

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita cominciando da . . . . ., ed a tale effetto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . . . .

*Firma del Prefetto.*

*Sottoscrizione  
del capo-dipartimento.*

(Bollo a secco.)

Form. B.

Nro.

*I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo-Veneto.*

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a questa I. R. Prefettura dalla Commissione creta per la liquidazione del debito pubblico del Regno Lombardo-Veneto si trova iscritta la partita di fiorini . . . . . a favore di N. N., la quale deve convertirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1. Novembre 1820. Si dichiara inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata alla somma stabilita come *minimum* di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li . . . . .

*Firma del Prefetto.*

*Firma  
del capo-dipartimento.*

(Spazio pel sigillo a secco.)

Form. C.

Nro.

*Monte del Regno Lombardo-Veneto.*

Q u i t a n z a

per fiorini . . . . . dico fiorini . . . . . che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza . . . . . per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del . . . . semestre 18 . . maturo sull' annua rendita perpetua di fiorini . . . . . portata dalla Cartella sotto il numero . . . . . in data dei . . . . . intestata a . . . . . e per fede . . . . .

Milano li . . . . .

\_\_\_\_\_  
Fiorini . . . . .

\_\_\_\_\_  
*Firma del percipiente.*

Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sigr. N. N. questo giorno di . . . . . dell' anno . . . . .

\_\_\_\_\_  
*Firma del Cedente.*

Form. E.

(Spazio per lo stemma.)

Nro.

*I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.*

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l' annua rendita perpetua di . . . . . fiorini discossi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L' indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin dal . . . . . in forza della Cartella in data . . . . .  
No. . . . .

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), così in luogo della medesima si rilascia la presente.

Milano li . . . . .

*Firma del Prefetto.*

*Sottoscrizione  
del capo-dipartimento*

(Spazio pel bollo a secco.)

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 777.

Verlautbarung.

Nro. 7657.

(1) Es ist dermahl die 8te Präbende der krainerischen Stiftsdamen im jährlichen Ertrage per 200 fl. M. M. erlediget.

Bermög des allerhöchsten Stiftbriefes vom 16. July 1792, darf das Alter zur Aufnahme in die krainerische Fräulein-Stiftsdamen-Präbende nicht unter 15 Jahren seyn.

Die Aufzunehmende muß stets eines guten Rufes und unbescholtenen Wandels gewesen seyn, darf neben dieser Präbende keine andere Stiftung genießen, und muß bey der Aufnahme in dieses Stift dem Genusse einer frühern Stiftung entsagen, sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet, oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr Eigenthum behalten.

Zur Ueberkommung der berührten Präbende sind nur jene fähig, deren Väter entweder krainerisch-landständische Mitglieder, oder aber (ohne jedoch Ahnenproben beyzubringen) wenigstens vom Ritterstande sind, wie auch jene, deren Aeltern um das Land, oder durch 10jährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern, als z. B. landesfürstliche Räte, oder als Stabsofficiere sich Verdienste erworben haben, dabey aber mittellos, und mit mehreren Kindern beladen sind.

Daher jene Bittstellerinnen, welche die von Sr. Majestät vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und die erledigte Stiftspräbende zu erhalten wünschen, die erforderlichen Eigenschaften, nach dem Inhalte des mit gedruckter Gubernial-Verlautbarung vom 19. Jänner 1821, Nr. 258183, bekannt gemachten Formulars mit Vorlage des Tauffcheines, des Dürftigkeits- und Sittenzeugnisses zu erweisen, und die gehörig belegten Gesuche verlässlich bis 26. August d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 5. July 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 788.

Concurs-Verlautbarung

Nr. 8299.

zur Besetzung der Postmeisters-Stelle zu Wipbach im Adelsberger Kreise.

(1)

Zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Postmeisters-Stelle zu Wipbach im Adelsberger Kreise wird hiermit der Concurs bis 20. August d. J. ausgeschrieben.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben bis zum obigen Zeitpunkte ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einzureichen, und sich darin über ihren Geburtsort, Alter, Stand, moralisches Betragen, und über jene Eigenschaften auszuweisen, welche zur Versetzung dieses Amtes nothwendig sind.

Vom k. k. illyr. Gubernium zu Laibach am 12. July 1822.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Sub. Secretär.

(Zur Beylage Nro. 57).

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 775.

(1)

Nro. 3350.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Gressel, Inhaber der Herrschaft Treffen, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des, vom Johann Nep. Barraga und seiner Gattinn Catharina, geborne Zentschitsch, an Joachim Gallinger unterm 1. July 1807 über ein Darlehen von 4000 fl. B. Z. ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldscheins, ad effectum der Cassirung des darauf befindlichen Tabularcertificats vom 29. July 1807, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Schuldschein, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 18. Juny 1822.

3. 775.

(1)

Nr. 3535.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Johanna Soller, Eigenthümerinn des Hauses Nro. 193 in der Salendergasse allhier, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des, auf dem auf das gedachte Haus, zur Sicherheit der darin der Rosalia Haasin lebenslänglich leigerten freyen Wohnung, vorgemerkten Franz Anton v. Steinberg'schen Testamente befindlichen Pränotirungscertificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Testament, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche gründen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anmelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Unlangen der heutigen Bittstellerinn das obgedachte Pränotirungscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 25. Juny 1822.

3. 790.

(1)

Nr. 3595.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Florian Mischik, Math. Maiditsch'schen Concursmasse-Verwalters, die Feilbiethung des, zu dieser Concursmasse gehörigen, sub Cons. Nr. 185 in der deutschen Gasse allhier liegenden, und auf 1046 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, daher aber zur Vornahme derselben zwey Tagsakungen, und zwar auf den 12. August und 9. September l. J., jedes Mal um 9 Uhr Morgens, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, daß, wenn besagtes Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsakung wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, mit der weitem Feilbiethung bis nach verfaßter Classification und ausgetragem Vorrechte inne gehalten werden würde. Uebrigens stehe jederman frey, die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der dießseitigen Registratur oder bey dem Concursmasse-Verwalter einzusehen.

Laibach am 25. Juny 1822.

**Bermischte Verlautbarungen.**

3. 785.

**E d i c t.**

Nro. 597.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Johann Berger, wider die Colleute Georg und Gertraud Silleuz, dann Josepha, Gertraud Maiditsch und Georg Silleuz, Senior, von Neul, wegen schuldiger 447 fl. 44 kr., sammt 5 pto. Zinsen seit 19. Juny 1815 c. s. c., in die Rea umirung der, auf den 22. December 1821 bestimmt gewesenen aber nicht vorgenommenen 3ten Feilbiethung eines 1/8 und 1/4 Antheiles von der Silleuz'schen, in Neul sub H. Nro. 1 gelegenen, der Herrschaft Kreuz sub Rect. Nro. 262 zinsbaren, gerichtlich auf 540 fl. geschätzten Kaufrechtshube gewilliget, und die dießfällige neuerliche Tagsatzung auf den 15. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Antheile bey der eben genannten Tagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Vicitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.  
Münkendorf am 28. Juny 1822.

3. 786.

**E d i c t.**

Nro. 288.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf werden alle jene, welche auf den Verlass des, am 6. März l. J. in der Stadt Stein sub H. Nro. 85 verstorbenen Hausbesizers Jacob Skerjanz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der zu diesem Ende auf den 2. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung sowersich anzukunden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens der Verlass abgehandelt und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Münkendorf am 1. July 1822.

3. 752.

**B e r l a u t b a r u n g.**

ad Nro. 417.

(3) Von Seite des Bezirksgerichtes Ponovitsch wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche an nachstehende Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, vor diesem Gerichte, und zwar:

ad a) nach dem zu Urtschische verstorbenen Bauer Valentin Poscharscheg, und

ad b) nach dem Martin Kovitsch, gewesenen Bauer und Grundbesizer, zu Unterhöttitsch, am 9. July l. J. Vormittags um 10 Uhr; dann

ad c) nach dem Georg Ullauf, gewesenen Bauer, von Zirkusche, und

ad d) nach der Maria Dernouscheg, von Unterhöttitsch,

am 18. July l. J. Vormittags um 10 Uhr

zu erscheinen und ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen wissen werden, als nach Verlauff dieser Frist das Verlassenschaftsgeschäft der Ordnung nach beigelegt, und das Verlassvermögen jenen eingewortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebühret. Bezirksgericht Ponovitsch am 12. Juny 1822.

3. 747.

**B e r l a u t b a r u n g.**

(3)

Mit Bewilligung der Wohlthätlichen k. k. Jährlichen Domainen-Administration werden am 23. July l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Staatsherrschaft Landstraf die ihr eigenthümlich zugehörigen Dominical-Weingärten Gorrentschitsch und Globotschitsch in zehnjährigen Pacht (vom 1. November l. J. angefangen) versteigert werden.

Pachtlustige werden demnach dazu mit der Bemerkung vorgeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

K. K. Verwaltungsamte Landstraf am 19. Juny 1822.

**Z. 787.** <sup>(1)</sup>  
 Auctuations-Ankündigung.  
 Am 29. July l. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, werden im Hause  
 Nro. 19 in der Gradtscha-Vorstadt verschiedene Hauseinrichtungsstücke, als: Kästen, So-  
 phen, Sessel, Tische, Spiegel, eine Stockuhr, Steingutgeschirre, Scheibenbüchsen,  
 Scheibenrifstolen, Mannsleider, Wäsche, eine goldportirte Schabrake, ein dergleichen  
 Säbeltuppel, Musikalien für mehrere Instrumente, schwarze Bouteillen und sonstige Ge-  
 secten gegen gleich bare Bezahlung aus freyer Hand licitando veräußert werden, wozu  
 man die Kauflustigen hiermit höflichst einladet.

**Z. 791.** <sup>(1)</sup>  
 In dem Hause Nro. 211 im zweiten Stock, in der Herrngasse, ist von Michaeli d. J.  
 die Wohnung auf die Gasse mit 7 Zimmern, ein Cabinet, Küche, Speiskammer, Keller,  
 Holzlege, Kammer unter dem Dach, zu vermietthen. Liebhaber belieben sich um das Weitere  
 bey dem dasigen Hausmeister anzufragen.

**Z. 778.** <sup>(1)</sup>  
 A n z e i g e.  
 In dem Gasthause zum goldenen Fassel, am Froschplatz Nro. 118, wird ein guter  
 schwarzer Görzer Wein, die Maß zu 18 kr., ausgeschänkt.

**Z. 776.** <sup>(2)</sup>  
 In der Leopold Eger'schen Buchdruckerey, in der Spitalgasse Nro. 267, ist zu haben:

**B e r z e i c h n i ß**  
 d e r  
**D a u s b e s i ß e r**  
 in der Hauptstadt Laibach und den Vorstädten  
 im Jahre 1822.  
 Gefalzt 10 kr.

**Z. 761.** <sup>(3)</sup>  
 Am 18. d. M. und die folgenden Tage, werden in dem Hause Nr. 194  
 in der Salendergasse verschiedene Verlaßeffecten des Herrn Anton Gollmayr,  
 als Kästen, Sessel, Sophen, Wäsche, Zinn, Uhren, 1 Wagen- und Pferd-  
 geschirr, dann sonstige Einrichtungsstücke, in der Früh von 9 bis 12, und Nach-  
 mittag von 3 bis 6 Uhr, gegen bare Bezahlung versteigert werden, wozu die  
 Kauflustigen eingeladen sind.

**Verzeichniß der hier Verstorbenen.**

Den 10. July.  
 Michael Wurmser, led. Tagl., alt 55 J., im Civ. Spit. Nro. 1, an der Lungensucht.  
 Den 14. Anton Wabnig, Tagl., alt 42 J., an der Carist. Vorst. Nr. 6, an der Lun-  
 gensucht.

**B e r i c h t i g u n g.**

In der Subernal. Verlautbarung, Z. 749, Nro. 7802, wegen Vertheilung der Prä-  
 mien für die erzeugten schönsten Hengst- und Stuten-Fohlen, ist in den beyden vorigen  
 Nummern des Intell. Blattes, für den Villacher Kreis das Datum unrichtig angegeben,  
 und ist folgender Maßen bestimmt: für Villach am 28. September, und für Pussarnis  
 am 30. September.